

Stadt Landau in der Pfalz



Stadtverwaltung



Az.: 10.30.03

An das
Rechnungsprüfungsamt (060)

Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Landau in der Pfalz

Zu den Prüfungsfeststellungen aus dem o.g. Bericht nehmen wir wie folgt Stellung:

2.2.1 Ausführungen zur Prüfung der Finanzwirtschaft

Dazu übersenden wir die Stellungnahme der Kämmereiabteilung.

2.3.1 Freigabe von DV - Verfahren

Nach Erteilung der Freigabe für das vom Jugendamt eingesetzte Programm „PROSOZ 14plus“ und der Schnittstelle, folgte die Freigabe für das von der Personalabteilung eingesetzte Programm „Fidelis“.

Die Einholung der weiteren Freigaben der Programme die unter § 107 GemO und § 28 Abs. 10 GemHVO fallen, sind bis zum Ende des Jahres 2024 geplant.

Eine Übersicht der freizugebenden Programme wurde mit Hilfe des IT-Service erstellt und die notwendigen Strukturen zur Umsetzung der Freigabeverfahren geschaffen.

Die Gesamtaufgabe wurde zur weiteren Bearbeitung an die Digitalisierungsabteilung übertragen. Dies erfolgte im zweiten Halbjahr 2022.

7.1 Schulsozialarbeit gemäß §13a SGB VIII

Dazu übersenden wir die Stellungnahme des Jugendamtes.

8.2 Beteiligungsbericht

Dazu übersenden wir die Stellungnahme der Kämmereiabteilung.

Landau in der Pfalz, 18. Oktober 2022
Hauptamt
im Auftrag

Tobias Antoni

Az.: 20.25.03 (Stadt Landau/2021)

an das
Hauptamt (100)

Stellungnahme zum Entwurf des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Landau in der Pfalz

Zu Ziffer 2.2.1 „Ausführungen zur Prüfung der Finanzwirtschaft“

Zunächst wird, wie bereits in der Stellungnahme zum Jahresabschluss 2019 (Schreiben vom 07.10.2020) darauf hingewiesen, dass die Budgetverantwortlichkeit, sowohl bei der Planung als auch bei der späteren Bewirtschaftung, den Fachämtern/-abteilungen obliegt.

Eine schärfere Kalkulation der Ansätze für den ursprünglichen Haushalts 2021 als auch den Nachtragshaushalt 2021 ist nach unserem Dafürhalten weiterhin sichtbar. Des Weiteren zeigen auch die strengeren Konsolidierungsmaßnahmen mittels Verfügung des Oberbürgermeisters als Finanzdezernent, welche der Stellungnahme als Anlage beigelegt werden Wirkung.

Zu Ziffer 8.2 „Beteiligungsbericht“

- Angabe Gesamtbezüge Vorstand der Energie Südwest AG

Es wird darauf hingewirkt, dass für den nächsten Beteiligungsbericht die geforderten Angaben aufgeführt werden. Sollte dies aufgrund der nicht beherrschenden mittelbaren Beteiligung der Stadt Landau in der Pfalz an der ESW AG (49% Beteiligung über die 100%ige Tochter Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH) nicht möglich sein, wird hierüber eine entsprechende Ausführung getroffen.

Aufgrund Priorisierung innerhalb der Kämmerereiabteilung (Erstellung Konzernabschluss, § 2b UStG, Abrechnung Stadtanierungsgebiete usw.) wurde diese Thematik jedoch nicht als so wichtig forciert.

- Angabe Gesamtbezüge Geschäftsführung Klinikum Landau-Südliche Weinstraße

Zu dieser Thematik wurde bereits umfassend eine Stellungnahme abgegeben, welche hier Wiederholung findet.


Die Angabe wird durch die Geschäftsführung des Klinikums weiterhin verweigert.

Von Seiten der Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung wurde im Vorfeld mit der Geschäftsführung die rechtliche Situation sowie die Ausführungen des Rechnungshofes in dessen Kommunalbericht umfassend erörtert.

Aufgrund der 50%igen Beteiligung ist ein beherrschender Einfluss von Seiten der Stadt auf die GmbH und somit auf die Geschäftsführung nicht gegeben. Als nächster Schritt müsste nun eine Weisung durch die Gesellschafter (Stadt Landau u. Landkreis SÜW) herbeigeführt werden. Inwieweit dies jedoch durchsetzbar sein wird ist fraglich, da nach Rücksprache mit dem für den Beteiligungsbericht des Landkreises zuständigen Sachbearbeiters von Seiten des Landkreises kein akuter Handlungsbedarf in dieser Thematik besteht.

Ob eine Weisung von Seiten des Gesellschafters Stadt Landau erfolgen soll, kann nach unserer Ansicht nur durch den Stadtvorstand bzw. im Zuge eines weitergehenden Gremienlaufes beschlossen werden.

Landau in der Pfalz, 7. Oktober 2022
Kämmereiabteilung


Christian Hans

Stadt Landau in der Pfalz



Stadtverwaltung

Az: 20.22.03.00

An alle

Ämter und Abteilungen sowie Gebäudemanagement Landau

Haushalt 2022 - Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 101 GemO

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) hat den Basishaushalt 2022 nur unter strengen Auflagen und Bedingungen genehmigt. Insoweit wird auf die Haushaltsgenehmigung sowie die den Fachämtern zur Verfügung gestellte Ausarbeitung der Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung zu den Genehmigungsinhalten verwiesen.

Demnach muss die Stadt vorrangig alle Kraftanstrengungen unternehmen, um durch Ertragsverbesserungen oder Aufwandskürzungen dem Haushaltsausgleich näher zu kommen. Die Stadt ist gehalten, alle ihr verbleibenden Einnahmemöglichkeiten (u. a. Steuern und Beiträge) auszuschöpfen und eine hohe Ausgabendisziplin in allen Aufgabenbereichen zu wahren, wobei stets auch die Möglichkeit der Reduzierung von Standards zu prüfen ist. Mit Blick auf sowohl bestehende als auch neue Aufgabenbereiche sind Konsolidierungspotentiale dem Grunde und der Höhe nach auszuloten und umzusetzen. Dies gilt sowohl insbesondere im sogenannten freiwilligen Leistungsbereich, als auch für Pflichtaufgaben hinsichtlich deren Umfang. Auch wenn die finanzielle Unterstützung von Projekten grundsätzlich einen gesellschaftlich wichtigen Zweck verfolgen. Die gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben stehen zukünftig noch mehr im Fokus.

Aktuelle Entwicklungen/Ukraine-Krieg

Die Ukraine-Krise erfordert die Bereitstellung umfangreicher außerplanmäßiger Haushaltsmittel.

Aufgrund des geplanten Jahresfehlbetrages in Höhe von rund 3,6 Mio. Euro – verschärft durch mögliche unmittelbare und mittelbare Auswirkungen des russischen Angriffs auf die Ukraine – steht die Haushalts- und Finanzplanung weiterhin nicht im Einklang mit dem im Mittelpunkt der gesamten Haushaltswirtschaft stehenden Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung gemäß § 93 Abs. 1 Satz 1 GemO sowie der Pflicht, den Haushalt auch in der Planung auszugleichen. Mit Blick auf die zahlreichen (Investitions-) Projekte ist zudem zu befürchten, dass durch angestoßene Folgelastenprojekte bei

zugleich niedrigerem Ertragsniveau die Schere zwischen Erträgen und Aufwendungen weiter auseinandergeht und die Stadt bei weiterem ungebremstem Anstieg der Aufwendungen perspektivisch in die Handlungsunfähigkeit steuert.

Derzeit ist der unmittelbare Erlass einer Nachtragsatzung noch entbehrlich. Allerdings ist eine verstärkte unterjährige Steuerung erforderlich. Auf dieser Basis ergeht hiermit folgende haushaltswirtschaftliche Sperre:

Ergebnishaushalt

Grundsätzlich werden im Ergebnishaushalt sämtliche Einzelansätze der Aufwendungen nur mit 75 Prozent zur Bewirtschaftung freigegeben. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, beim Nachweis von gesetzlichen und rechtlichen Verpflichtungen oder sonstigem dringenden Bedarf die Freigabe des Restansatzes (= Vollfreigabe) zu bewilligen. Dies prüft jeweils die Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung.

In Ergänzung hierzu wird eine Freigabe oberhalb 75 Prozent der Haushaltsansätze mit entsprechender Begründung bis zu maximal 90 Prozent des Gesamthaushaltsansatzes durch die Finanzverwaltung/Kämmereiabteilung erfolgen; die verbleibenden 10 Prozent bleiben grundsätzlich gesperrt. Eine allgemeine Ansatzserhöhung im Nachtrag 2022 und damit eine Aushebelung ist nicht vorgesehen und ist zu unterlassen.

Die Fachämter sind aufgefordert, die Mittelaufwendungen in Kenntnis der verhängten Bewirtschaftungssperre streng nach Priorität zu prüfen und ihre finanzwirtschaftlichen Steuerungsmöglichkeiten in eigener Zuständigkeit so auszuüben, dass 10 Prozent der Haushaltsansätze als außerordentlicher Konsolidierungsbeitrag im Jahre 2022 eingespart werden. Es obliegt den Fachämtern, die Inanspruchnahme der Haushaltsansätze des jeweiligen Deckungsringes (die Produktkonten sind grundsätzlich einem Deckungsring zugeordnet, insoweit unterliegt auch der Deckungsring der Bewirtschaftungssperre) eigenverantwortlich zu prüfen und die Einhaltung der Sperre zu gewährleisten. Der vollständige Haushaltsansatz wird nur in begründeten Einzelfällen und unter Anlegung strenger Maßstäbe (z.B. bereits budgetierte Ansätze, Personalkosten, vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen ohne Spielraum im Rahmen der Bewirtschaftung des gesamten Ansatzes etc.) nach restriktiver Prüfung der vorgenommenen Einzelbuchungen durch die Kämmereiabteilung freigegeben.

Investitionshaushalt

Im Kernhaushalt bleiben alle Haushaltsansätze analog der bisherigen Vorgehensweise für Investitionen vollständig gesperrt. Mittelfreigabeanträge sind vor der Eingehung einer Rechtsverpflichtung nach außen an die Kämmereiabteilung zu richten; ab einer Höhe von 20.000 Euro entscheidet der Stadtvorstand über die Mittelbereitstellung. Es gilt weiterhin der Grundsatz, dass mit neuen Maßnahmen erst nach Genehmigung des Haushalts und

(bei förderfähigen Maßnahmen) erst nach Vorliegen des Bewilligungsbescheides begonnen werden darf.

Die Entscheidungen ergehen unter der Maßgabe, dass Kredite/Haushaltsmittel (Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen) nur verwendet/in Anspruch genommen werden dürfen, soweit die geplanten Maßnahmen nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt und deren Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder eine der ausnahmebegründeten Anforderungen der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen: Die Umsetzung einer Maßnahme muss unabweisbar und unaufschiebbar sein. Sie muss von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein; die Kommune hat sozusagen keine andere Wahl als die Ausgabe zu leisten, weil die Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führen würde. Insoweit wird ebenfalls auf die entsprechenden Informationen der Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung verwiesen.

Auch das Gebäudemanagement Landau wird ersucht, im Rahmen des Vollzuges des Wirtschaftsplanes einen Konsolidierungsbeitrag zu erbringen.

Abschließender Hinweis

Freigabeanträge sind vor Entstehung/Eingehung von Zahlungspflichten zu stellen, sofern diese im Jahr 2022 neu eingegangen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Oberbürgermeister/Finanzdezernent über die Gewährung der Vollfreigabe.

Landau in der Pfalz, März 2022

Gez.

Thomas Hirsch



Az.: 10.30.03

Z.H.
Herrn Antoni (100)

K60 -
[Handwritten signature]

Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Landau in der Pfalz

Zu den Prüfungsfeststellungen aus dem o.g. Bericht nehmen wir wie folgt Stellung:

2.3 Erledigung von Prüffeststellungen aus Vorjahren

2.3.1 Freigabe von DV -Verfahren

Nach Erteilung der Freigabe für das vom Jugendamt eingesetzte Programm „PROSOZ 14plus“ und der Schnittstelle, folgte die Freigabe für das von der Personalabteilung eingesetzte Programm „Fidelis“.

Die Einholung der weiteren Freigaben der Programme die unter § 107 GemO und § 28 Abs. 10 GemHVO fallen, sind bis zum Ende des Jahres 2024 geplant.

Eine Übersicht der freizugebenden Programme wurde mit Hilfe des IT-Service erstellt und die notwendigen Strukturen zur Umsetzung der Freigabeverfahren geschaffen.

Die Gesamtaufgabe wurde zur weiteren Bearbeitung an die Digitalisierungsabteilung übertragen. Dies erfolgte im zweiten Halbjahr 2022.

Landau in der Pfalz, 26. September 2022
Hauptamt

[Handwritten signature]
Sophie Wehr

Stadt Landau in der Pfalz



Stadtverwaltung

Internes Anschreiben
Vordruck Nr.: 7.8

Gz.: 510/ AL
Az.: 20.21.13

12.01.22
an die Organisationabteilung
z.Hd. Herr Antoni

Zu dem Berichtsentwurf des Rechnungsprüfungsamts für das Haushaltsjahr 2021 nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 7.1 Schulsozialarbeit gemäß §13a SGB VIII
Gemäß §13a SGB VOOO regelt das Land die Inhalte und den Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit und nicht der örtliche Träger der Jugendhilfe

So entscheidet z.B.- auch das Land im Rahmen der Projektförderung in welchem Umfang Schulsozialarbeit an den genannten einzelnen Schulen umgesetzt wird.

Die bisher gültigen landesrechtlichen Regelungen werden durch das Jugendamt der Stadt Landau in der Pfalz in vollem Umfang erfüllt und der bewilligte jährliche Landeszuschuss in den letzten Jahren in vollem Umfang und ohne Beanstandung an die Stadt Landau in der Pfalz ausgezahlt (siehe beiliegende Bestätigung für das Jahr 2021).

Ein entsprechender Verwendungsnachweis mit einem strukturierten Sachbericht, der über die Leistungen der Schulsozialarbeit detailliert Auskunft gibt, liegt für alle genannten Schulen und alle Haushaltsjahre seit 2004, sowohl der ADD wie dem Landesjugendamt vor.

Darüber hinaus wurden zudem jährlich Fach- und Finanzgespräche unter Beteiligung der Schulleitung, der Amtsleitung, der Geschäftsführung des Jugendwerks, sowie der Schulsozialarbeiter geführt. Bei diesen Gesprächen, wurde unter Berücksichtigung der aktuellen Bedarfe der jeweiligen Schule die Leistungsinhalte und der Umfang besprochen und vereinbart. Eine entsprechende Kostenkalkulation wurde durch den Anbieter vorgelegt. Durch diese Absprachen war eine flexible und bedarfsangepasste Steuerung der Schulsozialarbeit möglich.

Des Weiteren wurde regelmäßig im Jugendhilfeausschuss über die Leistungen, den Umfang und die Kosten der Schulsozialarbeit berichtet.

Entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 08.06.2004 wurden die Stellen für Schulsozialarbeit an den genannten Schulen zunächst bei der Stadt Landau in der Pfalz eingerichtet.

Mit Beschluss des Stadtvorstandes vom 15.01.2007 (siehe Kopie) wurde die Durchführung der Schulsozialarbeit auf das Jugendwerk St. Josef übertragen. Die Beauftragung erfolgte jeweils befristet, orientiert am jeweiligen Bewilligungsverfahren des Landes. Dieser Beschluss wird nach wie vor so umgesetzt.

Auf weitergehende Verpflichtungen seitens der Stadt Landau wurde bisher verzichtet, da der Landeszuschuss jährlich neu zu beantragen ist und Umfang und Zuschuss jährlich bewilligt wird.

Mit der jährlichen schriftlichen Beauftragung wurden Umfang und Kosten verbindlich festgelegt (siehe Kopie). Ebenso wurde die Zahlungsart, Dokumentation und Nachweispflicht schriftlich geregelt. Eine zusätzliche Vereinbarung war daher entbehrlich.

§77 SGB VIII regelt, dass bei ambulanten Leistungen Vereinbarungen über die Höhe der Kosten, sowie über Inhalt, Umfang und Qualität anzustreben sind. Das Nähere regelt das Landesrecht. Da Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit aber explizit nach §13a SGB VIII über das Landesrecht geregelt werden, ergibt sich hier unseres Erachtens über die bereits dargestellten Verfahrensabläufe, kein weiterer Regelungsbedarf in diesen Bereichen.

Zu 7.3.

Hier wurden versehentlich Kosten mit dem Land sowohl im Rahmen der Kostenerstattung wie im Rahmen der Abrechnung für unbegleitete minderjährige Ausländer doppelt geltend gemacht. Diese Beträge wurden berichtigt.

Für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Landau in der Pfalz, 08.09.2022
510 Jugendamt


Claus Eisenstein

Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung:	Aktenzeichen: 51.11	Erf. Protokollauszüge:
Datum: 09.01.2007		
An:	Datum der Beratung	Ergebnis der Beratung
Stadtvorstand	15.01.2007	+

*Sub in
JAA am
28.1.07*

Betreff:

Schulsozialarbeit an zwei Landauer Schulen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtvorstand stimmt zu, dass die Durchführung der Schulsozialarbeit an der Hauptschule West (1,0 Stellen) und der Dualen Oberschule (0,5 Stellen) dem Jugendwerk St. Josef übertragen wird. Die Beauftragung erfolgt jeweils befristet, orientiert am jeweiligen Bewilligungsbescheid des Landes.

Die entstehenden Mehrkosten in Höhe von ca. 9.000,00 Euro werden im Etat des Jugendamtes bereitgestellt.

Begründung:

Die politischen Gremien haben der Schulsozialarbeit an beiden Schulen im o.g. Umfang zugestimmt.

Die Schulsozialarbeit ist an einen Bewilligungsbescheid des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit einem Festbetrag von 30.600,00 Euro für eine Vollzeitstelle bzw. 15.300,00 Euro für eine Teilzeitstelle gekoppelt.

Mit der Wahrnehmung der Aufgabe soll künftig das Jugendwerk St. Josef betraut werden. Der Einsatz von erfahrenen, qualifizierten Fachkräften der Sozialarbeit / Sozialpädagogik ist sinnvoll, um eine möglichst effektive Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen.

Ausschreibungsverfahren zur jeweils befristeten Stellenbesetzung mit eigenem Personal sind entbehrlich und die arbeitsrechtliche Problematik entfällt.

Es entstehen Mehrkosten gegenüber unseren Kalkulationen (Entgeltgruppe 9, TVÖD) in Höhe von ca. 9.000,00 Euro jährlich, die wir für vertretbar halten, zumal uns das Jugendwerk ausschließlich Personalkosten und keine Overheadkosten berechnet. Im Jugendwerk St. Josef finden die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes Anwendung.

Mitzeichnung			Schlusszeichnung
Beteiligte Ämter	Dezernent	Dezernent	OB
Jugendamt	<i>Ba</i>	BGM <i>Ru</i>	<i>W</i>



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Stadtverwaltung Landau/Pfalz
z. H. Frau Elke Müller
Marktstraße 50
76829 Landau in der Pfalz

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

19. August 2022

Mein Aktenzeichen
3241-0001#2020/0103-
0901 9524
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
25.05.2022
Az.: 511-Schulsozial-
arbeit

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Hans-Peter Bollinger
hans-peter.bollinger@bm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2031
06131 16-172031

Schulsozialarbeit in der Stadt Landau/Pfalz 2021

Sehr geehrte Frau Müller,

vielen Dank für die mit Ihren o. g. Schreiben übersandten Verwendungsnachweise zur Förderung der Schulsozialarbeit an Schulen, die den Abschluss der Berufsreife anbieten.

Ich habe die Nachweise geprüft, nicht beanstandet und somit anerkannt. Die Prüfung ist somit abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Hans-Peter Bollinger

Stadt Landau in der Pfalz



Stadtverwaltung

Stadtverwaltung 76825 Landau in der Pfalz

I
Jugendwerk St. Josef
Direktion Gabriele Becker
Postfach 14 80
76804 Landau in der Pfalz

Amt/Abteilung	Jugendamt
Dienstgebäude	Friedrich-Ebert-Straße 3
Zimmer	03
E-Mail	Natalie.bernhard@landau.de
Telefon 0 63 41 / 13 -	5128
Telefax 0 63 41 / 13 -	5109
Ihre Nachricht	
Ihr Zeichen	
Unser Zeichen	511-Schulsozialarbeit
Ansprechpartner(in)	Frau Bernhard
Datum	4. Mai 2020

**Schulsozialarbeit gemäß den Standards der Schulsozialarbeit in Rheinland-Pfalz;
Verlängerung der Beauftragung bis 31.12.2020 an der Integrierten Gesamtschule, an
der Konrad-Adenauer-Realschule Plus und an der Nordringschule in Landau**

Sehr geehrte Frau Becker,

mit Schreiben vom 16.10.2019 haben wir beim Ministerium für Bildung die Förderung der Schulsozialarbeit in Landau in der Pfalz mit einem Stellenanteil von jeweils 1,0 an der Integrierten Gesamtschule und an der Konrad-Adenauer-Realschule Plus und mit einem Stellenanteil von 0,5 an der Nordringschule beantragt.

Entsprechend unserem Antrag hat das Ministerium mit Bescheid vom 19.03.2020 (uns zugegangen am 27.03.2020) die Förderung der Schulsozialarbeit an der Integrierten Gesamtschule und an der Konrad-Adenauer-Realschule Plus mit je 1,0 Stellenanteilen und an der Nordringschule mit einem Stellenanteil von 0,5 für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 bewilligt.

Aufgrund Ihrer Kalkulation vom 24.09.2019 werden für das Jahr 2020 für die IGS 78.505,83 €, für die KARS Plus 79.491,54 € und für die Nordringschule 34.481,19 € Personalkosten zur Verfügung stehen. Als Sachkosten sind je Standort 1.500,00 € pro Jahr vorgesehen.

Die Abschlagszahlungen werden wir jeweils zum Ende eines Monats vornehmen. Die Zahlung für die Monate Januar bis Mai wurde bereits vorgenommen.
Im Monat August 2020 werden wir die Sachkosten an Sie auszahlen.

II 20A
Telefon 0 63 41 / 13-0 oder Behördenrufnummer 115 (ohne Vorwahl)

Anschrift Marktstraße 50, 76829 Landau in der Pfalz
Postfach 2110 oder 2120, 76811 Landau in der Pfalz

E-Mail stadtverwaltung@landau.de

Internet www.landau.de

Banken Sparkasse Südliche Weinstraße in Landau

BIC: SOLADES1SUW IBAN: DE08 5485 0010 0000 0000 18

VR Bank Südpfalz

BIC: GENODE61SUW IBAN: DE92 5486 2500 0000 7141 35

Wir bitten Sie, uns zu Beginn des Jahres 2021 die Personal- und Sachkosten detailliert nachzuweisen, sowie die entsprechenden Belege beizufügen, da wir gegenüber der Bewilligungsbehörde verpflichtet sind, die Belege mindestens 5 Jahre für eine evtl. Überprüfung durch den Landesrechnungshof aufzubewahren.

Die Schulsozialarbeit soll auch für das nächste Jahr an den o. g. Standorten beantragt werden, so dass eine kontinuierliche Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe gewährleistet wird.

Bitte übersenden Sie uns zum Ende des Jahres den Sachbericht 2020 (Download unter www.mbwjk.rlp), den wir für den neuen Antrag benötigen.

Wir wünschen Ihnen bei der Wahrnehmung der Aufgabe viel Erfolg und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

i.A.

Claus Eisenstein